



Gemeinde Mühlenbecker Land

Der Bürgermeister

Erläuterungen

zur Beitragsfreiheit nach dem Gute-KiTa-Gesetz

Alle Kinder aus Familien, die Sozialleistungen erhalten oder nur über ein geringes Einkommen verfügen, werden ab 1. August beitragsfrei in der Kita betreut. Dies beschloss die Brandenburger Landesregierung im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“. Die bestehende Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land ist weiterhin gültig. Eine entsprechende Rechtsverordnung regelt nun zusätzlich die Ausweitung der Beitragsfreiheit.

Diese Beitragsfreiheit gilt für Kinder:

- in der Krippe (bis vollendetem 3. Lebensjahr),
- im Kindergarten (vom 3. Lebensjahr bis zum Jahr vor der Einschulung; das letzte Jahr vor Einschulung ist ohnehin beitragsfrei),
- im Hort (bis zum Ende der Grundschule) und
- in der Kindertagespflege.

Voraussetzungen

1) Sozialleistungen:

Beitragsbefreit werden Familien, die

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- einen Kinderzuschlag zum Kindergeld oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

2) Geringverdienende:

Beitragsbefreit werden außerdem Familien mit geringem Einkommen, d.h. mit einem Netto-Einkommen aller im Haushalt lebenden Eltern unter 20.000 Euro im Kalenderjahr.

Was ist zu tun?

Für die Beitragsbefreiung ab 1. August 2019 muss **bis spätestens 31. Juli 2019** (Poststempel) in der Kitaverwaltung der Gemeinde das Einkommen neu nachgewiesen werden. Das nötige Formular finden Sie in Kürze auf unserer Webseite unter www.muehlenbecker-land.de

Empfänger der o.g. Sozialleistungen legen als Nachweis ihren aktuellen Leistungsbescheid vor. Die Beitragsbefreiung gilt, solange die Sozialleistungen bewilligt sind. Änderungen (Verlängerung, Beendigung) sind der Kitaverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Geringverdienende legen eine Einkommenserklärung mit entsprechenden Nachweisen vor. Eine Einkommensprüfung ergibt, ob die Befreiung möglich ist. Änderungen der Einkommenssituation sind der Kitaverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis: Kinder im letzten Jahr vor der Schule werden automatisch beitragsfrei gestellt.



Ermittlung des Einkommens

Hinweis: Für die Einkommensberechnung nach dem Gute-KiTa-Gesetz ist es unerheblich, wie der Einkommensbegriff in der Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land definiert ist. Für die Ermittlung der Beitragsfreiheit ist der Einkommensbegriff gemäß § 82 Absatz 1 und Absatz 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

Das Haushaltseinkommen geringverdienender Familien darf nach dem Gute-KiTa-Gesetz die Gesamtsumme von 20.000 Euro (netto) im Kalenderjahr nicht überschreiten. Dabei umfasst das Haushaltseinkommen alle laufenden Netto-Einnahmen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern – einschließlich etwaiger Unterhaltsleistungen, Renten und Waisenrenten sowie Arbeitslosengeld I.

Ausschlaggebend für die Berechnung ist das Jahreseinkommen aus dem Vorjahr. Ist ihr regelmäßiges monatliches Einkommen im laufenden Jahr niedriger oder höher, sind zusätzlich auch die Einkünfte des aktuellen Jahres nachzuweisen.

Dem Einkommen werden nicht angerechnet:

- Kindergeld
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz

sowie

- Eingliederungsleistungen für Personen mit Behinderungen nach dem SGB XII
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
- Leistungen mit Bezug auf das Bundesversorgungsgesetz, insbesondere auch für Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz

Achtung: Teilen Sie der Kitaverwaltung unverzüglich mit, wenn sich Ihr Haushaltseinkommen verändert! Steigt ihr Einkommen, handelt es sich andernfalls um eine Ordnungswidrigkeit und Sie müssten mit Nachzahlungen rechnen. Auch ein gesunkenes Einkommen sollten sie unverzüglich anzeigen.

Härtefallregelung

Liegt Ihr Einkommen nach der Einkommensberechnung über der festgesetzten Grenze zur Beitragsfreiheit, wird ein Elternbeitrag nach der geltenden Beitragssatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land erhoben. Sollte dieser Elternbeitrag Ihrer Ansicht nach dennoch unzumutbar sein, so können sie auch künftig einen Antrag beim Jugendamt des Landkreises Oberhavel auf Übernahme des Beitrages stellen.

Kitaverwaltung

Bei Fragen wenden Sie sich gern an die Mitarbeiter der Kitaverwaltung im Mühlenbecker Land:

Claudia Geßner (Fachdienstleiterin)
sowie Bianca Feeder, Katja Küsel und Lisa Marie Fechter

Bürgerbüro, Neubau (EG)
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land

Telefon: 033056 841-29

E-Mail: kita@muehlenbecker-land.de